

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 141/11 B

L 17 U 30/07 (Bayerisches LSG)
S 5 U 157/03 (SG Würzburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r , die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540). Der Senat beschränkt sich lediglich auf folgenden Hinweis: Soweit der Kläger geltend macht, das LSG hätte seinen drei protokollierten Beweis- bzw Hilfsbeweisansträgen Folge leisten müssen, so hat er es versäumt, im Einzelnen aufzuzeigen, wieso sich das LSG von seiner materiellen Rechtsauffassung her, auf die es hier allein ankommt, hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Für die Revisionszulassung ist ein Beweisantrag nur dann erheblich, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach der materiellen Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Insofern hat es die Beschwerde versäumt darzulegen, welche weiteren Tatsachen das LSG gerade von seiner Rechtsansicht her durch ein Eingehen auf die gestellten Beweisanträge hätte aufklären lassen müssen.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

